

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1931

Nr. 8

ausgegeben am 25. Juni 1931

Gesetz

vom 24. Juni 1931

betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 30. Oktober 1921

Ich erteile dem nachfolgenden Landtagsbeschlusse vom 8. Mai 1931
Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 31 des Jagdgesetzes vom 30. Oktober 1921 erhält folgenden
Wortlaut:

"1) Hunde, welche ausserhalb der nächsten Umgebung bewohnter
Baulichkeiten herrenlos dem Wilde nachjagen, können vom Jagdpächter
oder dessen bestellten Jagdaufseher beseitigt werden, ohne dass der Ei-
gentümer des Hundes ein Recht auf Entschädigung hätte.

2) Während der Schonzeit haben aber auch die Jagdberechtigten ihre
Hunde derart zu verwahren, dass sie nicht allein jagen können."

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vaduz am 24. Juni 1931

gez. Franz

gez. Dr. Josef Hoop
Fürstlicher Regierungschef